



Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 25.09.2025



Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24.09.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung

Die Gemeinde Neukirchen führt die Bezeichnung „Neukirchen/Erzgeb.“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 3 Wappen und Dienstsiegel der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Neukirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen in halbrunder Schildform zeigt die für die Gemeinde Namen gebende Kirche in ihrer unverwechselbaren Silhouette und die aus dem Wappen der Adelsfamilie von Taube, langjährige Besitzer des Rittergutes Neukirchen (jetzt Wasserschloss Klaffenbach) übernommenen heraldischen Rosen als historisch verbürgte ortstypische Elemente.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung des Wappens):

„In Silber auf grünem Schildfuß, worin drei 2:1 stehende Blüten mit silbernen Blütenblättern und grünem Blütengrund, einer roten Kirche mit silbernen Architekturdetails und schwarzem Dach mit Dachreitern.“

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen sowie die Umschrift „Gemeinde Neukirchen“ und den Namen des Landkreises „Erzgebirgskreis“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

ZWEITER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss,
2. Technischer Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der entsprechend § 5 Abs. 2 hälftigen und in gleicher Zahl an weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für (die Beträge im Folgenden sind Brutto-Beträge):

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt und diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang einschließlich Umsatzsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über (die Beträge im Folgenden sind Brutto-Beträge):

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 8.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt,

6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
10. Anträge auf Fällung von ortsbildprägenden Bäumen sowie bedeutenden Bäume oder Baumbestände im Gemeindegebiet

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über (die Beträge im Folgenden sind Brutto-Beträge):

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 10 Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

(1) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

(2) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 € können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

§ 11 Beteiligung von Senioren

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Senioren betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Damit werden Gemeinderat und Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten, Vorhaben und Planungen im Hinblick auf die Belange von Senioren beraten und unterstützt.

Hierfür werden geeignete Verfahren und Formen der Beteiligung entwickelt.

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemäß § 47 a SächsGemO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Damit werden Gemeinderat und Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten, Vorhaben und Planungen im Hinblick auf die Belange von Kindern und Jugendlichen beraten und unterstützt. Ziel ist es, insbesondere bei jugendrelevanten Themen aktiv in der Kommunalpolitik der Gemeinde mitzuwirken und Jugendliche für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.

Hierfür werden geeignete Verfahren und Formen der Beteiligung entwickelt.

VIERTER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 13 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (die Beträge im Folgenden sind Brutto-Beträge):

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 25.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
5. die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 nach TVÖD/ VKA/TG Ost, TV Sozial- und Erziehungsdienst und weiteren gültigen Tarifverträgen, Beschäftigten zur Aushilfe, Beschäftigten zur Krankheitsvertretung, Beschäftigten in Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder sonstigen geförderten Maßnahmen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 €

nicht übersteigen.

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert im Einzelfall 50 €.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 15 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

(2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

FÜNFTER ABSCHNITT MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den

Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

SECHSTER ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Adorf

- (1) Im Ortsteil Adorf ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) In der Ortschaft Adorf ist keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern und dem Ortsvorsteher. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher hat den Vorsitz im Ortschaftsrat und ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens/Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen im Gebiet der Ortschaft nach § 34 BauGB
 2. Entscheidung über Baumfällanträge im Gebiet der Ortschaft,
 3. Mitentscheid über den Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr Adorf in Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuss
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden.

SIEBENTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

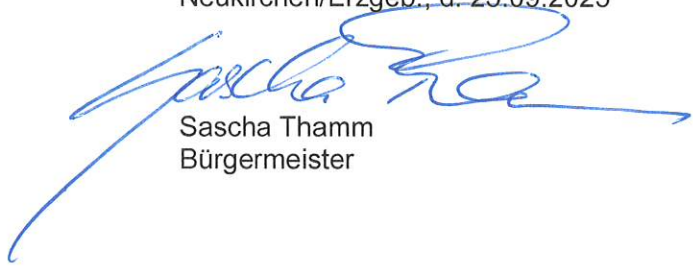
Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 28.01.2016 einschließlich der beiden Änderungen außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., d. 25.09.2025


Sascha Thamm
Bürgermeister

